



Das Bundesverwaltungsgericht verfolgt eine Praxis, die den Härtefallartikel aushöhlt

Fall 080 / Mai 2009 Das Härtefallgesuch einer 46-jährigen Frau aus Kolumbien, die schon 19 Jahre in der Schweiz als Sans Papiers lebt und arbeitet und bestens integriert ist, lehnen das BFM und das Bundesverwaltungsgericht ab.

Schlüsselworte : Sans Papier; Härtefall; [Ausländergesetz Art. 30 Absatz b](#); [Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit \(VZAE\) Art. 31](#); [Rundschreiben zur Praxis in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen](#); [Empfehlungen des Europarates vom 1.10.2007](#)

Person/en : «Angelina» geb. 1962

Heimatland: Kolumbien

Aufenthaltsstatus: Sans Papier

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Angelina» kommt 1989 aus Kolumbien als Touristin in die Schweiz und bleibt hier und findet Arbeit. Als Sans Papiers arbeitet sie in schlecht bezahlten Bereichen und verdient ca. 2500 Franken im Monat. Davon schickt sie jeden Monat 150 Franken für die Kinder ihres Bruders nach Kolumbien. «Angelina» integriert sich bestens, spricht gut deutsch, hat die Zusicherung einer Arbeitsstelle, wenn sie eine Aufenthaltsbewilligung erhält und so will sie im 2004 ihren Status regularisieren und stellt ein Härtefallgesuch. Dieses wird vom Kanton Basel-Stadt befürwortet und ans Bundesamt für Migration weitergeleitet, das im 2006 das Gesuch ablehnt, ebenso das Bundesverwaltungsgericht im 2008. Hauptsächlich wird argumentiert, dass «Angelina» ledig und damit ungebunden sei. Von einer Entwurzelung in ihrem Heimatland könne nicht gesprochen werden, eine enge Bindung zur Schweiz (sie hat keine Verwandten hier) fehle. Zudem sei sie mit unwahren Angaben in die Schweiz gelangt und die lange Aufenthaltsdauer könne kein Argument für eine ausserordentliche Härte sein. Zu behaupten eine Entwurzelung im Heimatland habe in den 19 Jahren nicht stattgefunden ist ziemlich unverföhren, genauso anzunehmen und zu unterstellen, dass sie als ledige Frau keine enge Bindung zur Schweiz habe. Diese äusserst enge Auslegung verkennt die Situation der Sans Papier und wirft ihnen Verfehlungen vor, die sie als Sans Papier nicht vermeiden können, bzw. ja gerade ihre Situation ausmachen.

Aufzuwerfende Fragen

- **Eine kollektive Regularisierung hat die Schweiz immer wieder abgelehnt und eine individuelle Härtefallregelung eingeführt. Mit der heutigen Rechtsprechung mit der Regularisierungen, wie in diesem Fall, praktisch unmöglich sind, tut die Schweiz nichts um das Los der Sans Papiers zu verbessern. Im Oktober 2007 hat der Europarat, dem die Schweiz angehört, die Mitgliedstaaten erneut aufgerufen kollektive Regularisierungen vorzunehmen.**
- **Der individuelle Weg ist gescheitert. Damit ein grosser Teil der 90'000 bis 300'000 Sans Papiers in der Schweiz ein würdiges Leben haben kann, braucht es eine kollektive Lösung.**

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Beobachtungsstelle Ostschweiz für Asyl- und Ausländerrecht

Florastrasse 6, 9000 St.Gallen, Tel. 071 222 90 66

ostschweiz@beobachtungsstelle.ch

Chronologie

- 1989**, «Angelina» reist aus Kolumbien in die Schweiz und beginnt zunächst als Kindermädchen zu arbeiten
2004, «Angelina» stellt ein Härtefallgesuch
2004, leitet das Sicherheitsdepartement des Kanton BS das Gesuch befürwortend ans Bundesamt für Migration BFM
2006, Ablehnung des Härtefallgesuches durch das BFM
2006, Juli Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht
2008, April Das Bundesverwaltungsgericht weist die Beschwerde ab, «Angelina» muss ausreisen

Beschreibung des Falls

1989 reist «Angelina» als Touristin in die Schweiz. Sie bleibt hier um zu arbeiten, eine Bewilligung hat sie nicht. Sie arbeitet zuerst als Kindermädchen, dann als Haushaltshilfe, später als Küchenhilfe und Putzfrau in einem Restaurant und bis 1999 als Putzfrau und Aushilfe in einer Metzgerei. Seither ist sie angestellt als Haushaltshilfe und Kindermädchen. Sie arbeitet für ca. 2500 Franken im Monat. «Angelina» arbeitet damit in Bereichen, die für Sans Papiers typisch sind wie: Haushalt, Reinigung, Gast-, Baugewerbe und Landwirtschaft, und somit in grosser Abhängigkeit von den ArbeitgeberInnen. Sie hält sich in diesen Jahren in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn auf, sie verhält sich unauffällig und wird in dieser Zeit von den Behörden toleriert. Für die Kinder ihres Bruders schickt «Angelina» monatlich 150 Franken nach Kolumbien. Im 2004 möchte «Angelina» nach 15 Jahren als Sans Papiers ihren Aufenthaltsstatus regulieren, um aus diesen unwürdigen Verhältnissen herauskommen und stellt ein Härtefallgesuch.

Der Kanton Basel-Stadt stimmt dem Gesuch zu und leitet es ans Bundesamt für Migration BFM weiter, das auf Bundesebene entscheiden muss. Dieses lehnt im Juni 2006 – «Angelina» ist inzwischen 17 Jahre in der Schweiz – das Gesuch ab. Das BFM begründet, der lange Aufenthalt und die gute berufliche und soziale Integration seien für sich allein betrachtet kein Grund eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, es brauche eine besondere Härte dazu. Sie sei ledig und damit ungebunden, habe darum keine engen Bande zur Schweiz, zudem habe sie in Kolumbien noch einen Bruder. Da könne nicht von einer Entwurzelung gesprochen werden. «Angelina» rekurriert ans Bundesverwaltungsgericht BVG. Dieses weist die Beschwerde im April 2008 ab, «Angelina» ist inzwischen seit 19 Jahren in der Schweiz. Das BVG stützt die ablehnende Begründung des BFM. Es führt zudem an, dass die Schweizer Behörden keine Kenntnisse von ihrem Aufenthalt hier gehabt hätten, somit hätten sie «Angelina» auch nicht tolerieren können, das steht im Widerspruch zu Aussagen vom Einwohnerdienst Basel-Stadt, die im BVG-Urteil erwähnt werden. Wäre sie von Behörden toleriert gewesen, hätte das beim Entscheid berücksichtigt werden müssen. Weiter wird behauptet, dass sie durch ihren Bruder «beträchtliche» Unterstützung erhalte, ohne, dass die Situation des Bruders in Kolumbien abgeklärt worden wäre. Es wirft ihr zudem vor, dass sie 2002 aufgrund einer Gefälligkeitseinladung und unwahren Angaben, nach einem Aufenthalt in Kolumbien, wieder in die Schweiz gekommen sei. Bei nicht-regularisiertem Aufenthalt sind Sans Papiers gezwungen so zu handeln und liegt in der Problematik der Situation. Wird letzteres Argument wie auch dasjenige, dass die Länge des Aufenthalts keine Rolle spielen könne, für eine Ablehnung bemüht, dann wird das Gesetz bzw. die Härtefallregelung ad absurdum geführt und eine Regularisierungsmöglichkeit faktisch abgeschafft. «Angelina» ist mittlerweile 46 Jahre alt. Ihr Lebensmittelpunkt ist nach 19 Jahren unzweifelhaft in der Schweiz. Sehr wohl kann bei «Angelina» von einer Entwurzelung gesprochen werden, dass sie den Kindern ihres Bruders regelmässig Geld schickt, spricht in erster Linie dafür, dass sie ihre familiäre soziale Verantwortung über Jahre wahrgenommen hat, aber nicht für eine noch vorhandene Verwurzelung in ihrem Heimatland. Insgesamt lässt die Argumentation des BVG ein ausgewogenes Abwägen vermissen.

Gemeldet von : Sans Papiers Anlaufstelle Basel

Quellen : Bundesverwaltungsgerichtentscheid vom 22. April 2008; [Bericht Arbeitsgruppe der Sans Papiers vom März 2005 bis März 2006](#).